

Vorlage an die Beschwerdekommision zu der Beschwerde Nr. 5/15

Betreff

Beschwerde des Herrn Hans-Josef Kirchner, Münster, wegen Verletzung der Sitzungsöffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Nutzung des Rathausfestsaals durch die „Rhenania“

Vorbringen

Herr Kirchner beschwert sich mit Schreiben vom 12.05.2015 (Anlage 1), dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 10.09.2014 über den Antrag zur Nutzung des Rathausfestsaals durch die „Rhenania“ nichtöffentlich beraten und beschlossen habe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschwerde Bezug genommen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden (§ 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Diese Regelungen finden über § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Die Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster hat von der Option gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Gebrauch gemacht und in § 7 Abs. 2 die Angelegenheiten benannt, für die die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Danach wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen u. a. für Angelegenheiten, deren Beratung in der öffentlichen Sitzung dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse der Stadt oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde (§ 7 Abs. 2 i) Geschäftsordnung).

Die Beschlüsse zu externen Raumvergaben im Rathaus/Stadtweinhaus werden aufgrund entsprechender nichtöffentlicher Vorlagen der Verwaltung ausnahmslos in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst. Dies hat seinen Grund in § 7 Abs. 2 i) i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung, da die öffentliche Beratung der Raumvergaben einschließlich der Beurteilung von Antragstellern oder Veranstaltungen sowie die Konditionen der Raumvergabe dem berechtigten Interesse der Stadt oder der Antragsteller zuwiderlaufen würden.

Die Beratung und Beschlussfassung zur Raumvergabe an die „Rhenania“ ist daher keine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, sondern nach §§ 48 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. §§ 7 Abs. 2, 29 Geschäftsordnung rechtmäßig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt der Beschwerdekommision, dem Haupt- und Finanzausschuss zu empfehlen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gez.
Markus Lewe

MITGLIED
MEHR DEMOKRATIE! EV
WHISTLEBLOWER-NETZWERK EV
FÖRDERVEREIN FRITZ BAUER INSTITUT EV

Münster

Per Briefeinwurf

Rat der Stadt Münster
Stadthaus

48127 Münster

Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratsangelegenheiten	
13. Mai 2015	
Scheck	e

1. 33.2.
2. Frau Herr

12. Mai 2015

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

**Beschwerde nach § 24 GO NRW
Prinzip der Sitzungsöffentlichkeit missachtet**

Sehr geehrte Mitglieder des Rates,

der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.09.2014 über den Antrag zur Nutzung des Rathausfestsaales durch die RHENANIA nichtöffentlich beraten und beschlossen.

Dieser (erste) Beschluss ist nichtig, weil er nichtöffentlich durchgeführt wurde.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird als ein tragender Grundsatz des gesamten Kommunalrechts angesehen.¹ Gerade auf der kommunalen Ebene, die für bürgerschaftliche Mitwirkung und Teilnahme wegen ihres überschaubaren Bereiches sehr geeignet sei, fielen viele der den Bürger betreffenden Entscheidungen, an deren Zustandekommen er besonderes Interesse habe. So unser Verfassungsgerichtshof vor fast 40 (I) Jahren.

Das Oberverwaltungsgericht hat zu der Sitzungsöffentlichkeit wenig später² geurteilt:

Das Prinzip der Sitzungsöffentlichkeit gilt für [...] die Gemeinderäte im Lande NRW [...]. Der Landesgesetzgeber hat sich bewusst und ausdrücklich dafür entschieden, den Öffentlichkeitsgrundsatz auf die Ratsausschüsse auszudehnen.³

Die demokratische Funktion der Sitzungsöffentlichkeit „ermöglicht die permanente Kommunikation zwischen [Rat und Einwohnern] indem die fiktive Anwesenheit [der ganzen Einwohnerschaft dem Ratsmitglied] trotz seiner gewissenmäßigen Unabhängigkeit ständig die Tatsache seiner Stellung als delegierter Volksvertreter bewußt gemacht und sein Verantwortungsbewußtsein berührt wird. Dadurch wird unzulässigen Einwirkungen persönlicher Beziehungen, Einflüssen und Interessen auf die Beschlussfassung vorgebeugt und der Anschein vermieden, das „hinter verschlossenen Türen „unsachgemäße Motive für die getroffene Entscheidung maßgebend gewesen

¹ VerfGH NW, Beschluss vom 09.04.1976 – VerfGH 58/75 – OVGE Band 31, 309

² OVG NW; Urteil vom 19.12.1978 – XV A 1031/77 – OVGE Band 35, 8

³ OVGE 35, 11

sein könnten. Demokratische Kontrolle kann nur dann funktionieren, wenn die einzelnen politischen Positionen im Rahmen der [...] Auseinandersetzungen [im Rat und seinen Ausschüssen] ständig sichtbar gemacht werden, um sie für die Öffentlichkeit verständlich, nachvollziehbar und damit auch kontrollierbar zu gestalten.“⁴

Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind also grundsätzlich öffentlich. Eine Nichtöffentlichkeit ist die Ausnahme, die begründet sein muss.

Die Entscheidung über eine Überlassung des Rathausfestsaales an einen eingetragenen Verein stellt einen Grund für diese Ausnahme nicht dar.

Dieser Tagesordnungspunkt durfte nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden. Dass dies dennoch geschah, darüber beschwere ich mich.

Freundliche Grüße

⁴ OVGE 35, 10